

Landeshauptstadt Schwerin*Der Oberbürgermeister*02*PF 11 10 42*19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE Herrn Stadtvertreter Stefan Schmidt

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer: 6.028 (Aufzug C) Telefon: 0385 545-1011 Fax: 0385 545-1019 E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

2017-07-05

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2017-07-14 Herr Helms

Anfrage zur rechtlichen Bewertung von Mietverträgen zwischen Intown und Empfängern von Sozialleistungen vom 05.07.2017

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 5. Juli 2017. Gerne beantworte ich nachfolgend Ihre Fragen:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung rechtlich derartige abgeschlossene Verträge?
- 2. Welche Einfluss- und Hilfsmöglichkeiten sieht die Stadtverwaltung über das Jobcenter und weitere Verwaltungsstrukturen um Betroffene zu beraten und vor dem Abschluss derartiger Verträge zu bewahren und über die "ortsüblichen" Rechts- und Mietbedingungen zu informieren?

Rechtsfragen zu privaten Mietverhältnissen sind üblicherweise zwischen den Vertragsparteien ggf. unter Zuhilfenahme der jeweiligen Verbände bzw. von Verbraucherschutzzentralen bzw. mit Hilfe von Rechtsbeiständen zu klären. Insofern ist eine Zuständigkeit für eine Rechtsberatung der Mieterinnen und Mieter seitens der Landeshauptstadt Schwerin nicht gegeben.

Der Umstand, dass der Mietzins möglicherweise am oberen Rand der ortsüblichen Miete liegt, dürfte dem Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend rechtlich nicht zu beanstanden sein. Anhaltspunkte dafür, dass hier möglicherweise eine Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit/Wucher gemäß § 138 BGB vorliegt, sind hier nicht bekannt. Ebenso wenig ist hier etwas bekannt über etwaige Zweck-/Preisbindungen des Vermieters, welche aus gesetzlichen Bestimmungen (vgl. zum Beispiel §§ 16 WoBindG, 50 WoFG) herrühren könnten. Im Falle des Wegfalls der Preisbindung wäre die zuletzt geschuldete Kostenmiete -einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 26 NMV- nunmehr als "Vertragsmiete" zu zahlen (BGH vom 16.06.2010 - VIII ZR 258/09).

Die Unterkunftsrichtlinie in ihrer gültigen Fassung definiert eine grundsätzliche Grenze angemessener Unterkunftskosten, ermittelt aus dem Produkt von Wohnungsgröße und



Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten: Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten des BürgerBüros unter www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Commerzbank

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL Deutsche Bank AG VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank

BIC DEUTDEBRXXX BIC GENODEE18N1

IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00

BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00 Nettokaltmiete. Für einen Ein-Personen-Haushalt ergibt dies derzeitig einen Betrag von 219,60 €. Das Bundessozialgericht hat in diversen Entscheidungen (zum Beispiel BSG-Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 18/06 R, Rn. 20) die sogenannte Produkttheorie entwickelt, "die letztlich abstellt auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt. Ihr ist gegenüber der sogenannte Kombinationstheorie (hierzu Rothkegel in Gagel, SGB III mit SGB II § 22 RdNr 28) der Vorzug zu geben, weil nicht alle berücksichtigungsfähigen Faktoren jeweils im Bereich der Angemessenheit liegen müssen und der Hilfebedürftige daher nicht ohne sachlichen Grund in der Wohnungswahl beschränkt wird."

Hieraus folgt, dass ein Leistungsberechtigter die Grenzen zum Beispiel des Quadratmeterpreises oder der Wohnfläche abweichend wählen kann, wenn die Angemessenheit insgesamt für dieses Produkt gegeben ist. Es ist daher zu akzeptieren, wenn ein Quadratmeterpreis von 7,00 € vereinbart wird und gleichzeitig die Angemessenheit der Unterkunftskosten aufgrund entsprechend geringerer Wohnfläche sichergestellt ist.

Auch die in § 25 des Vertrages eingebaute aufschiebende Bedingung ist nicht ungewöhnlich, weil die Mieterinnen und Mieter selbst zur Entrichtung des Mietzinses nicht in der Lage sind. Inhaltlich wird diese Vereinbarung von dem infrage kommenden Leistungsträger (Jobcenter oder Fachdienst Soziales) so gewertet, als hätten die Mieterinnen und Mieter gegenüber dem Leistungsträger die Bitte geäußert, die Mietzahlungen direkt an den Vermieter zu zahlen.

lch möchte darauf hinweisen, dass diese Entwicklungen beim damaligen Verkauf der Wohnungen der WGS an Intown zu befürchten waren und dennoch von der Stadtvertretung in Kauf genommen wurden. Darauf habe ich in meiner vorherigen Funktion als Stadtvertreter ausdrücklich hingewiesen.

3. Wie viele im vergangenen Jahr im Rahmen der KdU-Bewilligung abgeschlossenen Mietverträge zu den an Intown verkauften Wohnblöcken beanspruchen den festgelegten Höchstsatz der Kaltmiete, bei denen gleichzeitig die Wohnfläche um mehr als 15% kleiner als die der Bedarfsgemeinschaft zustehende Fläche ist. Wie viele Mietverträge mit Sozialleistungsempfängern wurden mit Intown insgesamt abgeschlossen?

Diese Fragen können mangels entsprechender Erfassung in den beiden Fachverfahren für Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier



Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 05.07.2017

Anfrage zur rechtlichen Bewertung von Mietverträgen zwischen Intown und Empfängern von Sozialleistungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der beiliegende Mietvertrag wurde mir in Kopie, auf Mieterseite anonymisiert zur Verfügung gestellt. Es gibt aus meiner Sicht keinen Grund, die Echtheit zu bezweifeln und nach meiner Kenntnis handelt es sich hierbei auch um keinen Einzelfall.

Zum besseren Verständnis möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sich bei der Kaltmiete um den höchstmöglichen Satz entsprechend der KdU-Richtlinie der Stadt und damit bei der Wohnungsgröße von 31 m² um eine Kaltmiete von über 7€/m² für eine Wohnung in dem aus den Medien bekannten Block Keplerstraße 10 handelt und zusätzlich auf die in §25 vereinbarte "unwiderrufliche Einverständniserklärung" verweisen, die an sich aus meiner Kenntnis schon allein gegen geltendes Recht verstößt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich bitten folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung rechtlich derartige abgeschlossene Verträge?
- 2. Welche Einfluss- und Hilfsmöglichkeiten sieht die Stadtverwaltung über das Jobcenter und weitere Verwaltungsstrukturen um Betroffene zu beraten und vor dem Abschluss derartiger Verträge zu bewahren und über die "ortsüblichen" Rechts- und Mietbedingungen zu informieren?
- 3. Wie viele im vergangenen Jahr im Rahmen der KdU-Bewilligung abgeschlossenen Mietverträge zu den an Intown verkauften Wohnblöcken beanspruchen den festgelegten Höchstsatz der Kaltmiete, bei denen gleichzeitig die Wohnfläche um mehr als 15% kleiner als die der Bedarfsgemeinschaft zustehende Fläche ist. Wie viele Mietverträge mit Sozialleistungsempfängern wurden mit Intown insgesamt abgeschlossen?

Es wäre hilfreich, wenn erste Antworten und Bewertungen insbesondere zu den Fragen 1 und 2 bereits in der bzw. bis zur morgigen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales gegeben werden können.

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958 Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt Stadtvertreter der Landeshauptstadt Schwerin Fraktion DIE LINKE (Die Pfeile) am Rand weisen darauf hin, dass in dieser Zeile Eintragungen oder Streichungen vorzunehmen sind)

Mietvertrag für Wohnräume Herausgegeben vom GRUNDEIGENTUM-VERLAG GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine o.V.

| > | Zwischen Projekt Wohnen Schwerin GmbH |
|---|---|
| • | Potsdamer Straße 180-182 in 10783 Berlin als Vermieter (Ort, Straße) |
| Þ | vertreten durch Intown Property Management GmbH, Möckernstraße 139 - 141, 10963 Berlin (Name, Orl. Straße) |
| > | und geb. am (Vor- und Zuname, Beruf) |
| • | sowiegeb, am |
| • | zur Zeit wohnhaft in |
| > | als Mieter wird vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigung folgender Mietvertrag geschlossen ¹⁾ : |
| | § 1 Mieträume |
| > | 1. Vermletet werden in dem Haus Keplerstraße, 19063 Schwerin, Whg Nr. 10 folgende Räume: |
| • | a) Die Wohnung im Vorderhaus — Seitenflügel — Quergebäude — |
| • | Zimmer(n) nebst Küche, T eilette, Dusche , Bad, Diele, Balken(en), Leggia, Terrasse(n), |
| 1 | Mansarde(n), Kellerraum(en), Bedenraum(en), |
| • | deren Größe ca |
| | Die Benutzung von Wohnräumen für andere, insbesondere für gewerbliche Zwecke bedarf der Zustimmung des Vermieters und etwaiger behördlicher Zustimmungen. Die Beschaffung derart etwa notwendiger Zustimmungen wie auch die Zahlung einer eventuell festgesetzten Ausgleichszahlung für Zweckentfremdung an die Behörde obliegt dem Mieter, Außerdem verpflichtet sich der Mieter, einen angemessenen bzw. den preisrechtlich zulässigen Zuschlag für Teilgewerbenutzung vom Zeitpunkt der entsprechenden Verwendung an zu zahlen. Ist in der Miete ein Zuschlag für die teilgewerbliche Nutzung vereinbart, ist dieser weiterhin auch dann zu zahlen, wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters die teilgewerbliche Nutzung aufgibt; dies gilt nicht, solange und soweit preisrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. |
| 4 | b) Ferner werden vermietet ²): Garage(n), Fahrzougeinstellplätze, ca m² Garten, Einrichtungegegenstände |
| • | 2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter sofort — bel Einzug — für die Mietzeit folgende Schlüssel auszuhändigen: Haus-, |
| • | Wohnungstür-,Zimmer-,Boden-,Keller-,Fahrstuhl-,Garagen-,Hausbriefkastenschlüssel. |
| | § 2 Mletzeit |
| | 1. a. Unbefristetes Mietverhältnis |
| 1 | Das Mietverhältnis beginnt am |
| 1 | Der Mietvertrag lauft auf unbestimmte Zeit. Die ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum |
| • | Die Kündigung.muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. |
| | 1. b. Befristetes Mictverhältnis |
| • | Das Mietverhältnis ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es beginnt am |
| 1 | |
| | Die Regelung des § 545 BGB, wonach sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Mieter nach dem Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fortsetzt, wird ausgeschlossen. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis als nicht verlängert. |

In den nachfolgenden Bastimmungen ist Nichtzurreifendes zu streichen.
Für Garagen, Einsteliplätze, Garten usw. kann ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.
Hinweis: Bei Staffelnietvereinbarrungen darf das Kündigungsrecht bis zu vier Jahre seit Mietvertragsabschluss ausgeschlossen werden.
Die im Vertrag anzugebenden Gründe sind erfüllt, wenn der Vermieter nach Fristablauf die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalls nutzen will oder in zulässiger Weise die Räume besoltigen oder so wesonlich vorändern oder instand setzen will, dass die Maßnahmen durch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwart würden oder die Räume an einen zur Dienstleistung Verpfichteten vermietet werden sollen. Ein befristater Mietvertrag nach § 575 OGB kann für jede beliebige Zeitdauer abgeschlossen werden.

| | § 3 fellkundigung | kännen mit der |
|------|--|---------------------|
| | Die unter § 1 Ziffer 1 b) ferner vermieteten .:/: gesetzlichen Kündigungsfrist des § 573 b Abs. 2 BGB gesondert gekündigt werden (Teilkündigung). | konnen mit dei |
| • | § 4 Miete, Betriebskosten, Schönheitsreparaturen und kleinere Instandhaltungen | Euro |
| | 1 - Die Miete ohne kalte Betriebskosten und ohne die Kosten für Helzung und Warmwasser beträgt monatlich | |
| • | in Worten: zweihundertneunzehn Euro und sechzig Cent Euro | 219,60 |
| , | 1.b (Staffelmietvereinbarung) Die Miete ehne kalle Betriebskesten und ehne die Kesten für Heizung und Warm wasser ist für den nachstehend bezeichneten Zeitraum gestaffelt. Die Miete beträgt monatlich: | |
| Þ | 1 yom 20 bis zum | |
| 1 | 2 vom 20 bis zum 20 20 Euro | |
| 1 | 20 big zum 20 Eurol | |
| | 4. vom | |
| 1 | 5. vom | |
| 7 | 6. vom20 bis zum | |
| P | O, VOIII | |
| Þ | | |
| • | | |
| Þ | 9. vom bis zum 20 Euro | |
| 1 | 10. vom | |
| | (Staffelmktivereinbarungen für darüber hinausgehende Zelträume siehe § 25) ⁵⁾ | |
| | Nach Ablauf dieser Gtaffelmietvereinbarung gelten die allgemeinen gesetzlichen Mieterhöhungsmöglichkeiten. | |
| | 2. Neben der Miete sind zu entrichten für ⁴⁾ Wasser/Abwasser | 10,84 |
| Þ | 2. Neben der Miete sind zu entrichten tur" | |
| | 3, Zusätzlich zu der in Ziller 1. a bzw. 1. b vereinbarten Miete (Nettomiete) trägt der Mieter gem. § 556 Abs. 1 BGB sämtliche Betriebskosten i. S. v. § 2 Betriebskostenverordnung. Dabei handelt es sich um folgende Kosten: 1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks; 2. die Kosten der Wasserversorgung; 3. die Kosten der Entwässe- | |
| **** | 1. die lautenden orientitieren bas Gründstacks, Lichtstaten (einschließlich Niederschlagsentwässerung); 4. die Kosten des Betriebs der zentralen Brennstoffanlage, die Kosten der eigenständigen gewerblicher Abgasanlage, die Kosten des Betriebs der zentralen Brennstoffanlage, die Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme, die Kosten der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfauerstätten; 5. die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, die Kosten der Reinigung und Wartung von Warmwassergenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasserversorgungsanlagen, die Kosten verbundener eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, die Kosten der Reinigung und Wartung bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen; 7. die Kosten der Belrigbung und Wartung bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen; 7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges; 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung; 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung; 10. die Kosten der Gartenpflege; 11. die Kosten der Beleuchtung; 12. die Kosten der Schornstelnreinigung; 13. die Kosten der Sach- und Haltipflichtversicherung; 14. die Kosten für den Hauswart; 15. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage, die Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage; 16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege; 17. sonstige Betriebskosten, insbesondere Kosten der Schnee- und Eisbeseitigung, die Kosten der Dachrinnenreinigung, die Kosten der regelmäßigen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen, | |
| | in Textform anteilig auf den Mieter umzulegen. Der Vermieter ist ferner berechtigt, die vorauszahlungen für Betriebs- kosten nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform angemessen auf den voraussichtlichen Jahresbedarf zu erhöhen und verpflichtet sich, jährlich abzurechnen. | 1 |
|) | Für die kalten Betriebskosten hat der Meter z. Zt. monatliche Vorauszahlungen zu leisten in Höhe von | 46,47 |
| | Für Heiz- und Warmwasserkosten hat der Mieter z. Zt. monatliche Vorauszahlungen zu leisten in Höhe von | |
|) | Miete und Vorauszahlungen insgesamt zur Zeit | 307,89 |
| | Ol. 01. jährlich bis zum 31.12. jährlich | Zur Abrechnung über |

Der Abrechnungszeitraum für kalte Betriebsko Helzungs- und Warmwasserkostenvorauszahlungen vgl. § 6.

4. Als Umlagemaßstab für kalte Betriebskosten, die nicht von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung durch den Mieter abhängen, wird der Anteil der Wohnfläche des Mieters an der gesamten Wohn- und Nutzfläche der Wirtschaftseinheit vereinbart. Wenn diese Verteilung grob unbillig ist, etwa weil die durchschnittliche Belastung der Mieterwohnfläche um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Belastung anderer Flächen (insbesondere der Gewerbeflächen) abwelcht, verteilt der Vermieter nach den unterschiedlichen, notfalls nach billigem Ermessen zu schätzenden Kosten der einzelnen Nutzergruppen. Für verbrauchs- oder verursachungsabhängig erfasste Betriebskosten gilt der gesetzlich zulässige Maßstab als vereinbart.

⁵⁾ Dia Laufzelt von Staffelmiervereinbarungen ist jetzt nicht mehr beschränkt (§ 557 a BGB). Die Miele muss jewails mindestens ein Jahr lang unverändert bleiben. Eine Staffelmiervereinbarung von mehr als zehn Jahren wie vergesehen könnte unter § 25 bzw. als Anlage aufgelührt werden. Sofern der hier vergesehene Zehn-Jahren-Zeitraum ausreicht, Hinweis auf § 25 bitte streichen. Hier sind die in § 12 für t. b) ierner vermielteten Sachen wie Garagan, Stellplätze, Garlen usw. und die dafür zu entrichtenden Entgelte aufzuführen; bzgl. der Mieterhöhung für diese Nebenleistungen kann eine gesonderte Vereinbarung in § 25 getreffen werden.

5. Bei preisgebundenem Wohnraum gilt die jeweils gesetzlich zulässige Miete als vereinbart. Der Vermieter ist zu rückwirkenden Mieterhöhungen wegen Erhöhungen der laufenden Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Bei nicht preisgebundenem Wohnraum bleiben die nach den gesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Mieterhöhungsmöglichkeiten unberührt.

6. Der Mieter ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen zu tragen.

Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Hat sich der Mieter zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet, und beabsichtigt der Vermieter, nach Beendigung des Mietverhältnisses bauliche Veränderungen, insbesondere Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen, ist der Mieter, sofern Schönheitsreparaturen fällig sind, die durch einen Umbau nach Vertragsende alsbald wieder zerstört würden, zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung anstelle der geschuldeten Leistung verpflichtet.

Der Mieter trägt die Kosten für kleine Instandhaltungen, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur 120,00 Euro und der dem Mieter dadurch entstehende jährliche Aufwand 6 % der Jahresnettomiete nicht übersteigen. Die kleinen Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den dem Mieter zugänglichen Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.

§ 5 Zahlung der Miete und der Betriebskosten

- 1. Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats porto- und spesenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen.
- 2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft bzw. Gutschrift des Betrages an. Im Falle des Verzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen sowie den Ersatz etwalgen welteren Schadens zu verlangen. Die Höhe der
- - 3. Befindet sich der Mieter mit Zahlungen im Rückstand, so sind Teilzahlungen zunächst auf den kündigungsbegründenden Mietrückstand und danach auf die jeweils älteste Mietforderung zu verrechnen.
- 4. Die Mietzahlung ist zu leisten auf das Konto

 IBAN: DE26 1005 0000 0190 4751 88

 BIC: BELADEBEXXX

 Verwendungszweck:

 Bank: Berliner Sparkasse

 Verwendungszweck:
- 5. Miete und Betriebskesten werden im Lastschrift Einzugsverfahren von folgendem Konto abgebucht:

Der Mieter erteilt hiermit eine Einzugsermächtigung, die aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Vermieter widerrufen werden kann. Bei Kontenänderung verpflichtet eich der Mieter, jeweils eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Heizung, Warmwasserversorgung (siehe auch § 4 und Hausgemeinschaftsordnung)

- Der Vermieter ist verpflichtet, die Sammelheizungsanlage vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperlode) in Betrieb zu halten. Außerhalb der Heizperlode besteht kein Anspruch auf Beheizung, es sei denn, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21.00 Uhr weniger als 12 °C beträgt.
- 2. Der Mleter ist verpflichtet, die anteiligen Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage sowie der Warmwasserversorgungsanlage zu bezahlen. Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung (Löhne einschließlich Sozialabgaben), Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, Schornsteinfegerkosten für die Zentralheizung, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung, der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung (dazu gehören sämtliche Kosten der Verbrauchserfassung, der Wartung einschließlich der Kosten für die Berechnung und Aufteilung sowie die ggf. entstehenden Sonderkosten beim Auszug des Mieters Mietwechselgebühr –), Prüfungsgebühren aller Art (etwa für TÜV), Kosten der Eichung, Kosten der Wasserauffüllung und Schlackenabfuhr. Zu den Kosten des Betriebs der Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht bereits in § 4 Ziffer 3 enthalten sind, sowie die Kosten der Warmwasserversorgung entsprechend den für die zentrale Heizungsanlage aufgeführten Kosten.
- 3. Die durch eine allgemeine Brennstoffknappheit bedingte teilweise oder völlige Stilllegung der Anlagen berechtigt den Mieter nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 4. Sind Herde und Öfen vorhanden, so hat der Mieter die Kosten für die regelmäßige übliche Reinigung der Öfen und Herde bis zur Schornsteinführung zu tragen.
- 5. Werden die Mieträume durch eigenständige gewerbliche Lieferung von Wärme und/oder Warmwasser (Fernwärme/Fernwarmwasser oder zentrale Helzungsanlage/Warmwasserversorgung) versorgt, so ist der Mieter verpflichtet, sämtliche dem Vermieter entstehenden Kosten anteilig zu tragen. Hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung der Wärme und des Warmwassers sowie die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen. Die vorstehend in § 6 Ziffer 2 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.
- 6. Der Vermieter ist berechtigt, die Wärme- und Warmwasserversorgung von der eigenen Zentralheizungsanlage auf gewerbliche Wärme- oder Warmwasserlieferung umzustellen; nach Umstellung gilt § 6 Nr. 5. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, mit einem Dritten einen Vertrag über die Lieferung von Wärme und Warmwasser abzuschließen.
- 7. Ist die Wohnung mit Etagenheizung und/oder Warmwassergeräten ausgestattet, so trägt der Mieter sämtliche Reinigungs- und Wartungskosten; hierzu gehören die Kosten der Beseltigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- 8. Bei Störungen in der Warmwasserversorgung und der Heizung hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, die Störungen sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handein des Vermieters zurückzuführen.

- 9. Abrechnung und Umlagemaßstäbe
- a) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1, Mai bis 30, April¹⁷
- b) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom .01.01.jährlich bis .31.12.jährlich n

Der Vermieter ist bei Beendigung des Mietverhältnisses während des Abrechnungszeitraums nicht zur Zwischenabrechnung verpflichtet,

A. Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser nach Verbrauch

- Von den Heizungsbetriebskosten werden50..... vom Hundert nach dem erfassten Wärmeverbrauch verteilt.

- Von den Kosten der Warmwasserversorgung werden50.... vom Hundert nach dem erfassten Warmwasserverbrauch, die übrigen
- Kosten nach der Wohnfläche von30,,98 m² verteilt. Bei Heizungsanlagen, die mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden sind, erfolgt die Aufteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,

B. Fester-Umlegungsmaßstab

Die Kosten für die Heizung und Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der m²-Größe der Wohnung

von m² / nach der Fläche der beheizten Raume von m² / nach dem umbauten Raum von m³ /

Fälligkeit der Nachzahlung aus der Abrechnung

Der Mieter hat die fälligen Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlage der Abrechnung zu entrichten.

§ 7 Aufzug

- 1. Ist ein Aufzug vorhanden, verpflichtet sich der Mieter, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen. Für Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Unfällen irgendwelcher Art aufgrund von anfänglichen Mängeln haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit dem Vermieter Ansprüche gegen dritte Personen zustehen, tritt er sie an den Mieter ab.
- 2. Bei Störungen im Aufzugsbetrieb hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störungen sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Vermieters zurückzuführen.

§ 8 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

- 1. Der Mieter darf die Mieträume zu anderen als den in § 1 bestimmten Zwecken nur mit Erlaubnis des Vermieters benutzen,
- 2. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie unterzuvermieten, ausgenommen an besuchsweise sich aufhaltende Personen, sofern nicht § 553 BGB entgegensteht. Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 3. Der Mieter tritt dem Vermieter schon jetzt für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehenden Forderungen nebst Pfandrecht in Höhe der Mietforderungen des Vermieters zur Sicherholt ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an,
- 4. Der Vermieter ist zur Erhebung eines angemessenen Untermietzuschlages vom Zeitpunkt der Untervermietung an berechtigt; gegebenenfalls richtet sich dessen Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzlich zulässige Untermietzuschläge geiten vom Zeitpunkt der Untervermietung an als vereinbart und zahlbar.

§ 9 Anbringung von Schildern usw.

- 1. Zur Anbringung von Schildern, Aufschriften und anderen Vorrichtungen zu Reklamezwecken, Rollläden, Blumenkästen außerhalb der Mieträume, Markisen sowie zur Aufstellung von Schaukästen und Warenautomaten ist die Erlaubnis des Vermieters erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu zahlen; behördliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.
- 2. Die Erlaubnis kann von dem Vermieter jederzeit widerrufen werden, wenn sich für das Gebäude, die Mitbewohner oder die Anlieger Unzuträglichkeiten ergeben, vor allem die Anlagen vernachlässigt werden.
- 3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit Anlagen dieser Art entstehen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle des Widerrufs der Erlaubnis den früheren Zustand wiederherzustellen. Bei Arbeiten an der Fassade hat der Mieter die Kosten für das Entfernen und Wiederanbringen seiner Schilder zu tragen.
- 4. Bei vorhandener oder auch späterer Einrichtung von Sammelschildanlagen ist der Mieter verpflichtet, diese zu benutzen und die anteiligen Kosten zu tragen sowie etwalge alte Schilder zu entfernen und dadurch erforderlich werdende Instandsetzungskosten zu tragen.

§ 10 Anlage von Außenantennen

- 1. Ist eine Gemeinschaftsantenne (auch Parabolantenne) oder Kabelfernsehen (Breitbandnetz) vorhanden oder wird eine derartige Einrichtung vom Vermieter geschaffen, verpflichtet sich der Mieter, zum Betrieb von Rundfunk- oder Fernsehgeräten die Gemeinschaftsantenne bzw. den Kabelfernsehanschluss (Breitbandnetz) zu benutzen und ausschließlich Anschlusskabel der Hersteller der Antennenanlage zu verwenden. Bei der Errichtung einer Gemeinschaftsantenne kann der Vermieter vom Mieter verlangen, dass dieser eine vorhandene Einzelantenne auf eigene Kosten entfernt. Bei einer Einführung von Kabelfernsehen (Breitbandkabelneiz) duldet der Mieter, dass der Anschluss der Mietwohnung an eine bisher zur Verfügung gestellte Gemeinschaftsantenne (Hochantenne) beseitigt wird.
- 2. Ist eine Antenneneinrichtung nicht vorhanden und stimmt der Vermieter der Errichtung einer Anlage durch den Mieter zu oder ist er zur Zustimmung rechtlich verpflichtet, gilt folgendes als vereinbart:

Unzutreffendes streichen bzw. bei b) ausfüllen.
Ein fester Umlegungsmaßstab für Heiz- und Warmwasserkossen ist nur zulässig bei Vermietung einer Wohnung im vom Vermieter seibst bewehnten Zweitamillenhaus.

a) Außenantenne (auch Parabolantenne)

Der Mieter hat dem Vermieter den Plan zur Anlage zwecks Einwilligung vorzulegen. Die Anlage hat den Vorschriften des Baurechts und des Denkmalschutzes, technisch den VDE-Bestimmungen und betriebsmäßig den Bestimmungen der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft (z. B. Deutsche Telekom) zu entsprechen. Rechte Dritter sind zu wahren. Der Mieter hat bei der Wahl des Aufstellungsortes der Bestlimmung des Vermieters zu folgen, der diese unter Beachtung der empfangstechnischen Eignung danach trifft, wo ihm die Anlage am wenigsten störend erscheint. Eine auch nach allgemeiner Verkehrsanschauung erhebliche Verunzierung durch die Antennenanlage darf nicht eintreten.

Die Antenne wird zur weitgehenden Sicherung vor denkbaren Schäden von einer Fachkraft angebracht; dabei dürfen keine erheblichen nachtelligen Eingriffe in die Bausubstanz vorgenommen werden.

Der Mieter stellt den Vermieter von allen im Zusammenhang mit der Installation entstehenden Kosten und Gebühren frei. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbringung und Unterhaltung der Anlage entstehen. Er weist dem Vermieter vor der Errichtung der Anlage eine ausreichende Schadensversicherung für die Anlage nach und wiederholt dies auf Verlangen des Vermieters im

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters die Anlage auf seine Kosten zu entfernen oder zu ändern, wenn sich aus ihrer Unterhaltung Unzuträglichkeiten für die Mitbewohner ergeben oder wegen technischer Neuerungen die Antenne nicht mehr notwendig ist oder das Mielverhältnis endet. Der Mieler ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters die Anlage auf seine Kosten zu entfernen, wenn eine Gemeinschaftsantenne angelegt wird. Für die Beseitigungskosten hinterlegt der Mieter auf Verlangen des Vermieters eine Kaution, die entsprechend § 551 Abs. 3 BGB zu behandeln ist.

b) Breitbandkabelanschluss

Darf der Mieter sich an das Kabelfernsehen (Breitbandnetz) anschlleßen, gilt zusätzlich zu oder abweichend von den Regelungen unter a), dass er bei der Einrichtung eines entsprechenden Netzes für das ganze Haus durch den Vermieter mit dem Anschluss seiner Leitung an das Gesamtnetz einverstanden ist. Die dafür entstehenden Anschlusskosten trägt er im Rahmen einer gesetzlich zugelassenen Mieterhöhung, Im Falle der Errichtung eines Gemeinschaftsanschlusses oder bei Auszug des Mieters entfällt eine Entfernung von eingefügten (z. B. unter Putz gelegten) Leitungen.

c) Der Mieter ist nicht befugt, eine Funkantenne zu errichten.

Kleintlere, wie Vögel, Zierfische, Schildkröten, Hamster, Zwergkaninchen oder vergleichbare Tiere, darf der Mieter ohne Einwilligung des Vermleters im haushaltsüblichen Umfang halten.

Andere Tierhaltung des Mieters, insbesondere Hundehaltung, ist nur bei vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet.

| 8 | 12 | Zustand | der w | Hetrai | ıme | |
|---|----|------------|---------|--------|--------|----------|
| 4 | D | ar Milator | arldari | dage | or dia | Minträum |

| > | 1. Der Mieter erklärt, dass er die Mieträume am |
|---|---|
| | 2. Hinsichtlich des Zustandes der Mietsache werden folgende Feststellungen getroffen ⁹ ; |
| 1 | Anmietung erfolgt wie gesehen. |
| 1 | |
| ì | |

§ 13 Haftungsausschluss

- 1. Der Vermieter haftet nicht für die rechtzeitige Bereitstellung der Räume zum vertraglichen Gebrauch, sofern den Vermieter hieran kein
- 2. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Mängel nach § 536 a Abs. 1 1. Alternative BGB wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Körper, Gesundhelt. Ansonsten besteht ein Schadensersatzanspruch des Mieters für anfängliche Mängel nur dann, wenn der Vermleter deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat.

§ 14 Gebrauch und Pflege der Mleträume

- 1. Der Mieter hat in den Mieträumen für gehörige Reinigung, Lüftung (mindestens viermal täglich Stoßlüftung 5 bis 10 Minuten) und Beheizung zu sorgen und die Räume sowie die darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und frostfrel zu halten.
- 2. Der Mieter hat die Mieträume von Ungeziefer frei zu halten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und ist ihm dies zuzurechnen, so kann der Vermieter die zur Vertilgung des Ungeziefers notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchführen lassen. Für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, haftet der Mieter.
- 3. Für Beschädigungen der Mieträume und des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörigen Anlagen ist der Mieter auch ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörigen Personen, seinen Untermietern, seinen Besuchern, seinen Lieferanten und von ihm beauftragten Handwerkern durch Vernachlässigung der Obhutspflicht schuldhaft verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des
- 4. Verstopfungen an Entwässerungsleitungen bis zum Hauptrohr hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt nicht, wenn die Verstopfungen lediglich durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.
- 5, ist der Mieter mit seinen Leistungspflichten in Verzug, so hat der Vermieter dem Mieter eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach deren Ablauf er Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6. Jeden in den Mieträumen entstehenden Mangel der Mietsache hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten welteren Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig.
- 7. Der Mieter ist zur regelmäßigen Reinlgung mitvermleteter Teppichböden verpflichtet.

⁹⁾ Hier sind auch avantuella Ansprüche des Mieters zuf Mängelbeseitigung festzuhölten und Vereinbarungen darüber zu treifen, ob der Mieter auf derartige Ansprüche verzichtett ggf. ist ein Wohnungsbergabeprotokell anzulertigen und darauf zu verweisen

§ 15 Veränderungen an und in den Mieträumen durch den Mieter

- 1. Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, d\u00fcrfen nur mit Erlaubnis des Vermieters vorgenommen werden. Die Erlaubnis kann davon abh\u00e4ngig gemacht werden, dass der Mieter sich zur v\u00f6lligen oder teil-weisen Wiederherstellung des fr\u00fcheren Zustandes im Falle seines Auszuges verpflichtet. Der Vermieter kann seine Zustimmung von der Leistung einer angemessenen zus\u00e4tzlichen Sicherheit f\u00fcr die Wiederherstellung des urspr\u00fcnglichen Zustandes abh\u00e4ngig machen. \u00e4 551 Abs. 3 BGB gilt entsprechend.
- 2. Der Mieter kann vom Vermleter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter kann die Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse an der behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabel sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen. Der Vermieter kann seine Zustimmung von der Lelstung einer angemessenen zusätzlichen Sicherheit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abhängig machen. § 551 Abs. 3 BGB gilt entsprechend.
- 3. Will der Mieter Einrichtungen, mit denen er die Mieträume versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat er sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten. Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er dem Mieter die Herstellungskosten abzüglich eines angemessenen Betrages für die Abnutzung zu erstatten. Macht der Vermieter von diesem Recht keinen Gebrauch, und nimmt der Mieter die Einrichtungen weg, so ist der Mieter zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet, wenn der Vermieter bei der Erlaubnis einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hat.
- 4. Der Mieter darf nur insoweit Gas- und Elektrogeräte anschließen, als das vorhandene Leitungsnetz nicht überlastet wird oder der Mieter bereit ist, die Kosten für eine entsprechende Änderung des Netzes zu tragen. Bei Veränderung der Stromspannung oder -art hat der Mieter gegen den Vermieter keine Kostenerstattungsansprüche wegen notwendiger Veränderungen von Elektrogeräten.
- 5. Zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen bedarf der Mieter der Einwilligung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, die Erteilung der Einwilligung von dem vorherigen Abschluss eines Vertrages über die Aufstellung, Einrichtung und den Betrieb solcher Anlagen abhängig zu machen. Der Mieter hat hierbei alle bauaufsichtlichen Auflagen zu beachten.

§ 16 Bauliche Veränderungen und Ausbesserungen durch den Vermleter

- 1. Es gelten §§ 555 a bis 555 d BGB.
- Der Vermieter darf im Übrigen bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder zum Ausbau des Gebäudes oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder die zweckmäßig sind, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen,
- 3. Der Mieter hat die in Betracht kommenden Räume und Gebäudeteile zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern; andernfalls hat er den dadurch entstehenden Schaden zu tragen. Der Mieter hat die die Durchführung der Arbeiten behindernden Einrichtungsgegenstände zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten zu entfernen. Aufwendungen, die der Mieter infolge einer dieser Maßnahmen machen musste, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen.
- 4. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die zur Zeit etwa vorhandenen Treppenläufer oder Jalousien bestehen zu lassen. Ferner darf er bei berechtigtem Interesse vorhandene Ören und Herde durch solche anderer Systeme ersetzen. Die Sammelwarmwasserversorgungsanlage kann er durch Einzelanlagen in den Wohnungen ersetzen und auch die Einzelanlagen auf andere Betriebsstoffe umstellen.
- 5. Der Mieter ist verpflichtet, Zuschläge und erhöhte oder neue Betriebskosten, die aufgrund baulicher Maßnahmen entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen.
- Der Vermleter ist berechtigt, bei Strom und Gas die Energieversorgungsart und die entsprechenden Geräte zu wechseln, es sei denn, die Maßnahme ist f
 ür den Mieter unzumutbar.

| • | § 17 Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen Der Mieter erklärt, dass die bei seinem Einzug in die Mieträume eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind, mit Ausnahme folgender Gegenstände: |
|-------|---|
| * * * | |
| | Macht der Vermieter im Rahmen einer Räumungsvollstreckung von seinem Vermleterpfandrecht Gebrauch, vereinbaren die Mietvertragsparteien schon jetzt, dass der Vermieter verwertbare Pfandsachen nach Ablauf eines Monats freihändig veräußern und den Erlös mit seinen Geldforderungen verrechnen darf. Bei der Verwertung der Pfandsachen hat der Mieter an der Trennung verwertbarer Pfandsachen von wertlosem Müll mitzuwirken. Über das Ergebnis führen die Parteien schriftlich Protokoli. |

§ 18 Betreten der Mieträume

- 1. Dem Vermieter und/oder seinen Beauftragten, die sich entsprechend auszuweisen haben, steht die Besichtigung der Mieträume in der Zeit von 9 bis 12 und 15 bis 19 Uhr zu, sofern er dem Mieter die Besichtigung in der Regel mindestens 1 Woche vorher angekündigt hat. Der Grund der Besichtigung soll mit der Ankündigung mitgeteilt werden. Die Besichtigung zur Prüfung des Zustandes der Mieträume darf mal pro Jahr erfolgen, aus wichtigen Gründen ist sie im erforderlichen Umfang zulässig. In Fällen dringender Gefahr ist der Zutritt
- jederzeit gestattet.
- 2. Der Mieter gestattet im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses oder bei beabsichtigtem Verkauf des Grundstücks oder der Wohnung die Besichtigung der Mieträume zusammen mit dem Miet- bzw. Kaufinteressenten zu den oben angeführten Zeiten in angemessenem Maß.
- 3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mieträume auch während seiner Abwesenheit im vereinbarten Umfang und in dringenden Fällen betreten werden können. Dazu hat er sicherzustellen, dass er (auch telefonisch) erreichbar ist, um den Zutritt selbst oder über einen Beauftragten zu ermöglichen. Gegebenenfalls hat er die entsprechenden Schlüssel an einer für den Vermieter zumutbar erreichbaren Stelle zu hinterlegen und dem Vermieter die Hinterlegungsstelle identifizierbar mit Namen, Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4. Der Mieter trägt solche Kosten, die dadurch entstehen, dass die Wohnung trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht betreten werden konnte,

§ 19 Hausgemeinschaftsordnung

Der Mieter unterwirft sich der nachstehenden Hausgemeinschaftsordnung, die Bestandtell des Vertrages ist.

Hausgemeinschaftsordnung:

Das gedeihliche Zusammenleben im Hause setzt voraus, dass von allen Hausbe-wohnern untereinander und auf die ölfentliche Ordnung und Sicherheit weltestgehend Rücksicht geübl und das den Mielern im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Figentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird.

A. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese u. a. zu Fol-

Ausreichende Beaufsichtigung der Kinder.

Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch Benutzung nicht abgedämpfter Maschinen, durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren cinschließlich Rundfunk- und Fernsehempfang mit belästigender Lautstärke und Ausdauer, sowie Unterlassen des Teppichklopfens usw, außerhalb der zugelassenen Zeiton, Als grundsätzliche Ruhezeit gelten folgende Zeiten: Nachtruhe von 22 bls 7 Uhr; Sonntags- und Feiertagsruhe; Mittagsruho von 13 bls 15 Uhr, Auch außerhalb der Ruhezeiten ist grundsätzlich die Geräuschentwicklung auf Zimmerlautstärke zu halten. Unterlassung des Ausschüttelns und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf

Treppenfluren usw. Beseitigung scharf- und übelriechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge

Ordnungsgemäße Beseitigung von Hausmüll und anderen Abfällen in (nicht neben) die aufgestellten Mülkasten, von sperrigen oder leicht brennbaren Stoffen durch Verbrennen oder Beförderung außerhalb des Grundstücks. Die Unterstellung von Benzinfahrzeugen im Hause (Wohnung, Keller usw.) ist unzulässig. Sperrige Abfälle wie Verpackungsmaterial, Kisten usw. sind zu zerkleinern. Vorhandene Recyclingtonnen (Glas, Papier, Biotonne, Gelbe Tonne etc.) sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu befüllen.

Brennstoffzerkleinern nicht innerhalb der Migträume, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen.

Einhofen der Genehmigung des Vermieters für Verkehr, Aufstellen und Lagern in Gängen, auf Höfen usw., unter anderem für Krafträder, Mopeds und Wagen, wofür der Mieter außerdem zuvor um die behördliche Genehmigung nachsuchen muss. Das Waschen und Trocknen von Wäsche in der Wohnung ist nicht gestattet, soweit es zu Schäden an der Mietsache führen kann. Wäsche darf nur auf dem dafür bestimmten Trockenplatz getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig.

Zum Schutze der Mieter- und Vermieterrechte gegenüber Unbefügten ist das Haus im Allgemeinen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr verschlossen zu halten.

B. Die Erhaltung des Hauseigentums veroflichtet den Mieter, u. a. Folgendes zu

Das Durchbohren von Holzverkleidungen, Türen und Fenstern und Außenwänden

einschließlich der Fensterleibungen ist nicht zulässig. Das Füttern von Tauben in unmittelbarer Nähe das Grundstückes sowie auf dem Das Puttern von Reben in den ministelbaren Natio des Gründsstecks sowie auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Trockenhalten der Füßböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzaplstellen und -behältern, Vermoldung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischer Anlagen und sonstigen Hausein-richtungen, von Verstopfungen der Gas- und Entwässerungsanlagen.
Das Waschen von Kratifahrzeugen auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Zu-

stimmung des Vermieters gestattet (hierzu gehört auch das Waschen von Wäsche für nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen). Etwaiger gewerblicher

Wasserverbrauch (Bo- und Entwässerung) geht zu Lasten des Mieters. Er muss auf seine Kosten die erforderlichen Wasserzähler anbringen und die damit verbundenen Leitungsverlegungen durchführen.

Alle wasserführenden Objekte, Geruchverschlüsse, Badeölen, Heizkörper und deren Rohrleitungen innerhalb der Mieträume sind seltens des Mieters vor Frostschäden

Sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen. Ordnungsgemäßes Verschlossenhalten der Türen und Fonster bei Unwetter, Nacht

und Abwasenheit. Vermeiden der Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen

sowie Vermeiden der Vergeudung von Wasser. Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden (Insbesondere Lincleum nicht ölen, sondern behnern; gestrichene Fußböden nicht wachsen; Parkett nicht nass aufwi-schen; Steinholzfußboden nicht scharf abseifen; Kunststofffußböden nach den hierfür

geltenden Bestimmungen). Die Befreiung der Balkone, Balkonentwässerung usw. von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen (Brennstoffen usw.), das Reinigen von Kellerlichtschächten und -fenstern, soweit solche etwa innerhalb des Mietkellers liegen, im gleichen Falle das ordnungsgemäße Lülten der Keller und Böden in dem Umfange, wie dies für den gesamten Hauskeller oder -boden erforderlich ist, ebenso das Fensterschließen bei Nacht, Kälte oder Nässe.

Die genaue Beachtung der dem Vermieter abzufordernden Sondervorschriften für die Bedienung von Fahrstühlen, Heizstromautomaten, Feuerungsstellen usw.

Bedienung von Fahrstunien, Heizerformationnation, Fetterungsstellen usw.
Sorgfällige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile.
Das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mioträume sowie das
Zusperren der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch
während etwalger längerer Abwesenheit des Mieters.

Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung

der Räume führen. Bei Frost dürfen die Vantile zur Vermeldung des Einfrierens nicht auf "kalt" stehen. Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, solange oine Beschränkung der Brennstoffversorgung besteht, ebenso nicht bei Störungen durch Naturereignisse, Unterbrechung des Friedenszustandes allgemein oder in eigenen oder fremden Betrieben.

C. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen u. a. folgende Verpflichtungen:

Alle behördlichen Vorschriften (besonders die der Polizei und Ordnungsbehörden) sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist. Keller. Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung des Vermieters und unter Beachtung der behördlichen Verschriften zulässig. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Pack-

material, Papler- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider und Möbel sowie sonstiges Gerümpel, Kleintierstallung, Brennstoffe und größere Futtervorräte in den Keiller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein.

D. Aus der schuldhaften Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung dem Vermieter entstehende Schäden hat der Mieter zu ersetzen. Der Mieter haltet dem Ver-mieter für jeden Schaden, der daraus entsteht, dass der Mieter die Meldepflicht verletzt.

§ 20 Beendigung des Mietverhältnisses

- 1. Bei seinem Auszug hat der Mieter die Mieträume in sauberem Zustand mit allen, auch den von ihm selbst beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht/nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 14 Nr. 5 auf Kosten des Mieters die Mieträume öffnen und reinigen sowie neue Schlösser anbringen lassen, es sei denn, der Mieter welst im Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache nach, dass ein Missbrauch des nicht zurückgegebenen Schlüssels ausgeschlossen ist.
- 2. Alle Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaftte, sind dem Vermieter zu übergeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 3. Endet das Mietverhältnis durch außerordentliche fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung durch den Mieter wirksam geworden wäre, für alle Mietausfälle, die durch das Leerstehen der Mieträume oder dadurch entstehen, dass im Falle der Neuvermietung nicht die bisherige Miete erzielt werden kann. § 546 a BGB bleibt unberührt.
- 4. Bei Auszug des Mieters ist dieser verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich die neue Anschrift mitzuteilen.

§ 21 Personenmehrheit als Mieter/Vermieter

- 1. Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
- 2. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird, Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, und zwar unter gegenseitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Dies gilt nicht für die Kündigung durch einen Mieter oder das Angebot eines Mieters auf Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages, Die gegenseitige Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 3. Tatsachen, die für einen Mieter eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für oder gegen ihn einen Schadensersatz- oder sonstigen Anspruch begründen, haben für die anderen Mieter die gleiche Wirkung.

§ 22 Abschluss und Änderungen des Vertrages

Auf den Zugang der Annahmeerklärung für diesen Vertrag wird verzichtet.

Nebenabreden, Stundung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und anderes sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Abänderung dieser Schriftformklausel ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

| | § 23 Mietsicherheit |
|---|--|
| • | 1. Barkaution - Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Mietsicherheit in Höhe von |
| | 2. Andere Sicherheitsleistung ⁽¹⁾ : |
| • | |
| - | |
| | In Bezug auf Zahlung, Zweckbestimmung, Verwendung und Verzinsung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. |
| 1 | § 24 Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts |
| | Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in zwölf Monaten nach Rückgabe der Mietsache. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses. |
| | § 25 Sonstige Vereinbarungen |
| | 1, Gewerbliche Abfälle und Großverpackungen sowie sperriger Müll sind vom Mieter selbst zu beseitigen. Die Müllgefäße dürfen hierfür nicht verwendet werden. |
| | 2. Der Energieausweis/Energiepass für das Gebäude dient nur der Information. |
| | 3. Folgende Einrichtungen und Gegenstände, die sich in der vermieteten Wohnung befinden, hat der Mieter von einem Vormieter über- nommen: |
| - | |
| • | |
| • | |
| • | |
| • | |
| • | |
| • | |
| • | |
| | Sie gelten als vom Mieter eingebracht und sind nicht mitvermietet. Der Vermieter ist Insoweit nicht zur Instandhaltung und Instandsetzung verpflichtet. Auf Verlangen des Vermieters sind sie bei Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. |
| | 4. Außerdem werden folgende weitere Vereinbarungen getroffen ¹²): |
| • | ieser Vertrag wird unter folgende aufschiebende Bedingung geschlossen, dass bis zum |
| > | 06.2017 eine unwiderrufliche Einverständniserklärung eines staatlichen |
| > | Transferleistungsgebers (Jobcenter der Landeshauptstadt Schwerin) zur Übernahme und direkten |
| > | Überweisung der Miete, Nebenkosten und sonstigen geldwerten Forderungen aus dem |
| > | Mietverhältnis auf das von der Vermieterin genannten Konto gezahlt wird, vorliegt. |
| > | |
| > | |
| • | |
| • | |
| Þ | |
| P | |
| A | 10963 Berlin, Möckernstraße 139 - 141 den 20.17. |
| • | (Ort, Straße) |
| | als Vermieter: Angent of a second of the sec |
| • | 1A M Callacter 1 |
| | |
| Þ | |

Die Mietsicherheit darf höchstens das Dreifsche der auf einen Monat entfallenden Miele ohne die als Pauschale oder als Verauszahlungen ausgewiesenen Betriebskosten betragen. Ist als Sicherheit eine Geldsumme - in welcher Form auch immer - bereitzusteiten, ist der Mieter zu drei gleichen monatlichen Teilszahlungen berechtigt.
 Formularmäßig vergesehen ist eine Barkaution, Statidesson kann aber auch Ziffer 1 gestrichen und unter Ziffer 2 eine andere Form der Sicherheitstellstung gewählt werden (z. B. Bankbürgschaft, verpfändetes Sparbuch; für den Vermieter in der Regel jedoch weniger empfehlenswert als die Barkaution).
 Zum Beispiel Vereinbarungen über Erfaubnie zur Untervermistung, Haustlerhaltung, Anbringung von Außenreklame, Unterstellung von Fahrrädern, Motorrollern, Fahrrädern mit Hilfsmoter [Mopeds]. Veränderungen in und an den Mieträumen, die Kosten des Strom- und Gasverbrauchs bei gemeinschaftlichem Zähler, Mieterhähungen für Nebenleistungen gem. § 4 Ziffer 2 usw.

gev I-AGB/ KE/11.2013

Merausgober: GRUNDEIGENTUM-VERLAG GmbH, Potsdamer Straße 143, 10783 Berlin in Zusammenarbeit mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V., Potsdamer Straße 149, 10783 Berlin.
Das vorllagende Mitshvertragsformular ist sorgfählig erarbeitet, kann allerdings nur einen Vorschlag für die Miehvertragspartelen derstellen, die gegenseitigen Rechte und Pfüchlon zu regeln. Eist unbedingt erzeiteln, dass die Miehvertragspartelen bei Miehvertragsbachtuss klausel für Klausel sorgfählig darauffin prüfen, dass ihr gegenseitiger Wille zum Ausdruck gebracht wird und das Formular durch Hinzufügen oder Streichen entsprechend geändert wird, wenn es erforderlich ist. In Zweifelsfählen sollten die Miehvertragspartelen sich bei Abänderungen oder Zusätzen entsprechend beräten lassen.

Kehn Habung der Herausgeber für Rechts- und Formirrtümer sowie u. U. umwirksame Formularklausein.
Nachdruck und jegüche andere Art der Verwielfähligung - auch auszugsweise - einschließlich der Einarbeitung in Datenverarbeitungsprogramme verboten.